

Gemeinden Etzelwang, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Weigendorf
Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinden bilden je einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gemeinden Neukirchen b. Su.-Ro., Etzelwang, Weigendorf	Rathaus Neukirchen b. Su.-Ro., Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, EG, Zimmer-Nr. 16	Mo. 8-12 Uhr, 13-16 Uhr Di. 8-12 Uhr, 13-16 Uhr Mi. 8-16 Uhr Do. 13-18.30 Uhr Fr. 8-12 Uhr Do. 07.02. 13-20 Uhr So. 10.02. 10-12 Uhr	Ja
2	Gemeinde Etzelwang	Gemeindekanzlei Etzelwang (Gemeindestadel), Hauptstraße 24, 92268 Etzelwang	Mo. 16-17 Uhr	Ja
3	Gemeinde Weigendorf	Gemeindekanzlei Weigendorf (Haus des Gastes), Etzelwanger Straße 6, 91249 Weigendorf	Do. 14-18.30 Uhr	Nein

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Su.-Ro., Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen und in den Gemeindekanzleien Etzelwang und Weigendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

02. JAN. 2019

Unterschrift



Verwaltungsgemeinschaft
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg
Am Rathaus 1
92259 Neukirchen b. S.R.